



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 8 O 522/07

03.12.2007

In Sachen

Pientka ./ Rechtsanwalt Wellmann

wird der am 23.11.2007 eingegangene Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom zurückgewiesen.

### Gründe

Der Antrag ist zurückzuweisen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 ZPO.

Die Feststellungsanträge zu 2 a) und b) sind unzulässig, weil sie auf die Feststellung von Tatsachen und nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtsbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet sind.

Die weitergehend angekündigten Anträge sind unbegründet, weil dem Klageentwurf nicht in einer für das Gericht nachvollziehbaren Weise entnommen werden kann, ob und inwieweit der Antragsteller über ein rechtliches Interesse an der Feststellung gegenüber dem Antragsgegner verfügt (Anträge zu 1 und 2 c) bzw. ihm ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 7.175.676,41 € (Antrag zu 4) gerade gegenüber dem Antragsgegner zusteht. Eine Subsumtion des vorgetragenen Sachverhalts unter eine in Betracht kommende gesetzliche Anspruchsgrundlage ist dem Gericht nicht möglich.

Es wird zwar deutlich, dass die geltend gemachte (Schadensersatz)Ansprüche - wie bereits die früheren Prozesskostenhilfverfahren, so u.a. 13 O 567/04 (KG - 9 W 16/05), 13 O 469/04 (KG - 9 W 194/04) und 13 O 435/04 (KG - 9 W 184/04) -, im Zusammenhang mit dem aus seiner Sicht nicht wirksam zustande gekommenen Gesellschaftsvertrag vom 21.05.1984 sowie den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 stehen; welche zum Schadensersatz

verpflichtenden konkreten Handlungen bzw. Unterlassungen gerade dem Antragsgegner vorgeworfen werden, ist indes nicht zu erkennen.

Hülsböhmer  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

*W*  
Wildfeuer  
Justizangestellte



Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 8 O 522/07

11.12.2007

In Sachen

Pientka ./ Rechtsanwalt Wellmann

wird der Beschwerde gegen den Beschluß vom 03.12.2007 aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht abgeholfen

Hülsböhmer  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Prill  
Justizangestellte

